

chemischen, veterinärmedizinischen und baulichen Schutzes sowie der Ordnung und Sicherheit zu übertragen.

*

(4) Die zuständigen Leiter des Luftschutzes der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland geeignete Mitglieder aus den Reihen der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer für die Tätigkeit in den Leitungsorganen auszuwählen und einzusetzen. Ebenso können sie Mitglieder der Leitungsorgane bei Nichteignung, Krankheit usw. von ihrer Mitarbeit entbinden.

IV.

Aufgaben der Komitees

§ 12

(1) Die Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees haben weitere Mitglieder für die Organisation zu gewinnen, die als Instrukteure auf allen Gebieten der Aufklärung, Schulung und Ausbildung der Bevölkerung und der Selbstschutzkräfte die Komitees bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben unterstützen.

(2) Die Kreiskomitees haben die auf ihrem Territorium befindlichen Stadt- und Ortskomitees in der Durchführung aller Luftschulmaßnahmen anzuleiten und zu unterstützen. Das gleiche trifft für die Anleitung und Unterstützung der übrigen Komitees durch die Stadt- und Stadtbezirkskomitees zu.

(3) Unter der Anleitung und Kontrolle der zuständigen Leiter des Luftschutzes obliegen ihnen folgende Hauptaufgaben:

- a) Anleitung und Unterstützung der Komitees bei der Aufklärung und Gewinnung der Bevölkerung für ihre Mitarbeit im Luftschutz durch die Organisation des Erfahrungsaustausches, durch die Vermittlung geeigneter Referenten, durch die Veröffentlichung entsprechender Beiträge in der Presse sowie durch die Zusammenarbeit mit den demokratischen Parteien und Massenorganisationen, insbesondere mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland;
- b) Anleitung und Unterstützung der Komitees bei der Organisation des Selbstschutzes der Bevölkerung nach den für den Aufbau des Selbstschutzes geltenden Richtlinien;
- c) Ausbildung und Schulung der Mitglieder der Organisation freiwilliger Luftschutzhelfer durch Abend- und Wochenendschulungen, Vortragsabende, Erfahrungsaustausch und andere Maßnahmen;
- d) Ausarbeitung der Pläne für die Ausbildung und Schulung der Selbstschutzformationen und des Selbstschutzes der Bevölkerung und Anleitung und Unterstützung der Komitees bei der Verwirklichung dieser Aufgaben durch die Organisation von Übungen, die Zurverfügungstellung entsprechender Schulungsunterlagen und Ausbildungsgeräte sowie durch die Organisation der Mitarbeit der Dienste des Luftschutzes und der Massenorganisationen.

§ 13

Die Ortskomitees haben weitere Mitglieder für die Organisation zu gewinnen, die als Leiter der Selbstschutzposten und als Leiter des Selbstschutzes der

Hausgemeinschaften die Komitees unterstützen. Sie haben auf ihrem Territorium unter der Anleitung und Kontrolle des Leiters des Luftschutzes folgende Hauptaufgaben durchzuführen:

- a) Aufklärung und Schulung der Bevölkerung über die Gefahren und das Verhalten bei Angriffen aus der Luft in enger Zusammenarbeit mit den demokratischen Parteien und Massenorganisationen, insbesondere mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland;
- b) Organisierung des Selbstschutzes der Bevölkerung;
- c) Ausbildung und Schulung des Selbstschutzes der Bevölkerung in enger Zusammenarbeit mit den Organen des Brandschutzes, dem Deutschen Roten Kreuz und anderen Massenorganisationen;
- d) Durchführung von Übungen mit den Selbstschutzzügen bzw. -gruppen bzw. -posten und den Selbstschutzkräften der Hausgemeinschaften;
- e) ständige Anleitung der Leiter des Selbstschutzes der Hausgemeinschaften der Gemeinde bei der Durchführung aller Aufgaben im Luftschutz;
- f) Unterstützung der Leiter des Luftschutzes der Betriebe und Verwaltungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Luftschutz auf Anforderung der Leiter des Luftschutzes der Betriebe oder im Aufträge des Leiters des Luftschutzes der Gemeinde;
- g) Unterstützung der Organe des Brandschutzes und der Grundeinheiten des Deutschen Roten Kreuzes bei der Gewinnung weiterer Mitglieder zur Stärkung ihrer Einheiten und bei der Ausbildung dieser Kräfte in Luftschutzfragen.

§ 14

(1) Die Abschnittskomitees haben weitere Mitglieder für die Organisation zu gewinnen, die als Instrukteure auf allen Gebieten der Aufklärung, Schulung und Ausbildung der Bevölkerung und der Selbstschutzkräfte die Komitees bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben unterstützen. Sie haben folgende Hauptaufgaben durchzuführen:

- a) Anleitung und Unterstützung der Wohnbezirkskomitees in der Durchführung aller Luftschutzmaßnahmen;
- b) Organisierung der Spezialausbildung der Selbstschutzzüge der Wohnbezirke in enger Zusammenarbeit mit den Organen des Brandschutzes, dem Deutschen Roten Kreuz und anderen Massenorganisationen;
- c) Durchführung von Einsatzübungen mit den Selbstschutzzügen der Wohnbezirke;
- d) Unterstützung der Leiter des Luftschutzes der Betriebe und Verwaltungen des Abschnittes bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Luftschutz, auf Anforderung der Leiter des Luftschutzes der Betriebe oder im Aufträge des Leiters des Luftschutzes der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde.

(2) Der Leiter des Abschnittskomitees ist zugleich der Leiter des Selbstschutzes des Abschnittes und trägt die Verantwortung für die Einsatzbereitschaft aller Selbstschutzkräfte und -mittel des Abschnittes.